

99050053001000, 99050053001000

# Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101709391/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053001000, 99050053001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	08.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	§ 33a Gewerbeordnung  § 49 Gewerbeordnung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html</a>
Teaser	Gewerbliche Schaustellung von Personen bedarf der behördlichen Genehmigung.
Volltext	<p>Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht. Die von ihnen dargebotenen Leistungen (z.B. Gesangsdarbietungen oder Theateraufführungen) stehen dabei im Hintergrund. Hauptsächlich fallen unter diesen Begriff Veranstaltungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sexuellen Reize der betroffenen Personen zur Schau stellen oder</li> <li>• die Sensationslust des Publikums befriedigen sollen.</li> </ul> <p>Beispiele: Striptease oder Tabledance</p> <p>Zu gewerblichen Schaustellungen von Personen bedarf es einer <b>**Erlaubnis**</b>. Diese können natürliche und juristische Personen erhalten. Die Erlaubnis benötigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Veranstalterin oder der Veranstalter der Schaustellung sowie</li> <li>• Personen, die ihre Geschäftsräume für die Vorführung zur Verfügung stellen.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Die Erlaubnis für die Schaustellung ersetzt keine anderen Erlaubnisse.

**\*\*Hinweis:\*\*** Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, akrobatischem, sportlichem oder ähnlichem Charakter sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

### Erforderliche Unterlagen

keine

### Voraussetzungen

natürliche oder juristische Person

### Kosten

### Verfahrensablauf

### Bearbeitungsdauer

### Frist

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin/der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

### weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeinden, § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV).

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein

**Modul**

**Sachverhalt**

besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

**Formulare**

**Ursprungsportal**

Permit for the commercial exhibition of persons  
Issuance, Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung  
von Personen Erteilung